

## Bestätigung der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbilderin / des Ausbilders nach §§ 28, 29 und 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Adresse der/des Ausbildenden (Ausbildungsstätte), Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse:	Ausbildungsberuf:
	<input type="checkbox"/> Fachangestellte/r für Bäderbetriebe <input type="checkbox"/> Bestattungsfachkraft <input type="checkbox"/> Verwaltungsfachangestellte/r <input type="checkbox"/> Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung <div style="border: 1px solid black; height: 15px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div> Fachkraft für <input type="checkbox"/> Wasserversorgungstechnik <input type="checkbox"/> Abwassertechnik <input type="checkbox"/> Kreislauf- und Abfallwirtschaft

„**Ausbildende/r**“ ist, wer Auszubildende zur Berufsausbildung einstellt (als natürliche oder juristische Person, i.d.R. ist das der Ausbildungsbetrieb bzw. die Ausbildungsstätte). „**Ausbilder/in**“ ist, wer die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang selbst vermittelt. Unter der Verantwortung der Ausbilderin / des Ausbilders kann an der Ausbildung mitwirken („**Ausbildungsgehilfen**“ / „**Ausbildungsbeauftragte**“), wer über eine partielle, aber für die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ausreichende Fachkunde besitzt und persönlich geeignet ist.

Die Berechtigung zum Einstellen von Auszubildenden ist von der persönlichen Eignung, die **Berechtigung zum Ausbilden** von der persönlichen und fachlichen Eignung abhängig. Ausbildende, die nicht über die notwendige fachliche Eignung zum Ausbilden verfügen, dürfen Auszubildende nur einstellen und ausbilden, wenn sie für die Ausbildung persönlich und fachlich geeignete Ausbilder bestellen (§ 28 Abs. 2 BBiG). Die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte, in der kein geeigneter Ausbilder vorhanden ist, ist unzulässig.

Name der Ausbilderin / des Ausbilders	Vorname	Geburtsdatum	Beginn der Ausbildertätigkeit

„Die vorstehend genannte Person ist persönlich und fachlich i. S. von §§ 28, 29 und 30 BBiG für die Ausbildung von Auszubildenden geeignet (siehe Hinweis auf der Rückseite) und wurde zur Ausbilderin / zum Ausbilder bestellt. Sie verfügt über folgende Qualifikationen:“

Berufsabschluss	Ausbildereignungsprüfung		Meisterprüfung	besitzt die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	Zutreffendes bitte ausfüllen und <u>ggf. Nachweise bzw. Zeugnisse in Kopie beifügen</u>
	abgelegt	geplant		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

## Hinweise zur persönlichen Eignung:

- Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss die persönliche Eignung grundsätzlich in der Person der gesetzlichen Vertreter liegen. Ist aufgrund der betrieblichen Organisation ein Kontakt mit den Auszubildenden ausgeschlossen, ist die persönliche Eignung der in der dienstlichen Rangordnung nachfolgenden Führungskraft entscheidend, die tatsächlich und nicht nur gelegentlich in Kontakt mit den Auszubildenden steht und als ihr unmittelbar dienstlicher Vorgesetzter anzusehen ist.
- Wer persönlich nicht geeignet ist, darf Auszubildende weder einstellen noch ausbilden. Denn „ausbilden“ bedeutet im engeren Sinne zwar die Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Ermöglichung der erforderlichen Berufserfahrungen, die nötig sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen, im weiteren Sinne aber auch die charakterliche Förderung. Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie alle an der Ausbildung Mitwirkende (Ausbildungsbeauftragte) haben daher auch eine Vorbildfunktion.
- Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder hierauf erlassene Bestimmungen verstoßen hat. Dieses Verbot gilt unmittelbar und absolut, ohne dass es auf eine Feststellung durch die zuständige Stelle ankommt.

## Hinweise zur fachlichen Eignung:

- Die fachliche Eignung besitzt, wer über die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen beruflichen (Fachkunde) sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
- Da die Ausbilderin / der Ausbilder für die gesamte Planung, Organisation und Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist, muss sie / er deshalb in der Lage sein, die Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan durchzuführen und die Anwendung des Erlernten durch den Auszubildenden in der Praxis zu überprüfen. Dies setzt voraus, dass die Ausbilderin / der Ausbilder das erforderliche theoretische und praktische Wissen und Können in allen Bereichen der zu vermittelnden Ausbildung besitzt. Die Fachkunde fehlt nicht nur, wenn die Ausbilderin / der Ausbilder in dem Beruf, in dem die Ausbildung erfolgen soll, keine Kenntnisse aufweisen kann; fachlich ungeeignet ist auch, wer unzureichende oder nur auf Teilgebieten der in Frage stehenden Berufsausbildung beschränkte Kenntnisse besitzt. Die Fachkunde zur Vermittlung der in der Ausbildungsordnung aufgeführten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten erfordert nicht den Abschluss im selben Ausbildungsberuf, sondern kann auch durch eine fachlich eng verwandte Aus- oder Fortbildung oder ein fachverwandtes Hochschulstudium nachgewiesen werden. Erforderlich ist aber eine angemessene Zeit praktischer Tätigkeit im Beruf, weil eine Ausbilderin / ein Ausbilder regelmäßig nur dann in der Lage ist, die für den Ausbildungsberuf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln zu können, und über eine gewisse persönliche sowie berufliche Reife verfügt.
- Zur fachlichen Eignung gehört auch der Besitz der für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Inhalte und Nachweise dieser Qualifikation richten sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO).

## Verantwortung der/des Auszubildenden für die Bestellung einer/eines persönlich und fachlich geeigneten Ausbilderin/Ausbilders:

- Wer fachlich nicht geeignet oder zwar fachlich geeignet ist, aber selbst nicht ausbildet, darf Auszubildende nur einstellen, wenn er Ausbilderinnen oder Ausbilder bestellt, deren persönliche und fachliche Eignung zum Ausbilden geprüft wurde und vorliegt. Noch fehlende Voraussetzungen (z.B. Ausbildereignung gem. AEVO) müssen so vorliegen, dass zum Einstellungstermin und Beginn der Ausbildung die Bestellung zur Ausbilderin / zum Ausbilder vorgenommen werden kann. Fehlt dann eine Ausbilderin / ein Ausbilder oder ist sie/er persönlich oder fachlich nicht zur Ausbildung geeignet, kann ein Ausbildungsverhältnis nicht in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden.
- **Bitte setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, wenn die Ausbilderin / der Ausbilder den Ausbildungsbetrieb verlässt und eine andere / ein anderer bestellt werden soll bzw. wenn kein Ersatz im Ausbildungsbetrieb vorhanden ist.** Kann ein Mangel der Eignung nicht behoben werden oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten, droht die Untersagung der Einstellung und Ausbildung nach § 33 Abs. 2 BBiG. Ein derartiger Fall beeinträchtigt zwar die Wirkung eines Ausbildungsvertrages nicht, berechtigt jedoch die Auszubildende / den Auszubildenden zur fristlosen Kündigung und begründet bei Verschulden auch einen Schadenersatzanspruch der/des Auszubildenden. Betroffene Auszubildende dürfen in diesem Fall nicht weiter beschäftigt werden. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer eine/einen (verantwortliche/n) Ausbilder/in bestellt, ohne dass die persönliche oder fachliche Eignung vorliegt, oder wer ohne die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verantwortlich ausbildet.
- Die Pflicht zur unmittelbaren und verantwortlichen Vermittlung von Ausbildungsinhalten bedingt, dass auch die bestellten Ausbilderinnen und Ausbilder in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden stehen müssen. So sollen Ausbilderinnen und Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragte, die neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, durchschnittlich nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden. Falls der Ausbilderin / dem Ausbilder ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, soll diese / dieser nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden.